

Medizinische Erstversorgung und rechtsmedizinische Spurensicherung von sexueller und häuslicher Gewalt gemäss eidgenössischem Opferhilfegesetz

Umsetzung im Kanton Luzern

Version 1.0 (für Pilotphase)

Luzern, April 2026

Inhalt

1 Ausgangslage und Zielsetzung	3
2 Leistungsangebot und Zugang	3
2.1 Leistungskatalog	3
2.2 Zugang	4
3 Anspruchsberechtigung und Versorgungsgrundsätze	4
4 Akteure und Zusammenarbeit im Luzerner-Modell	4
4.1 Akteure	4
4.2 Zusammenarbeit	5
5 Vorgehen	7
5.1 Ablauf	7
5.2 Forensic Nurse Dienst	8
5.2.1 Aufbau	8
5.2.2 Leistungen	9
6 Qualitätssicherung und Monitoring	9
6.1 Fachliche Qualifikation und Weiterbildung der Fachpersonen	9
6.2 Standardisierte Prozesse und Dokumentation	9
6.3 Datenerhebung und Monitoring	10
6.4 Regelmässige Evaluation und Weiterentwicklung des Modells	10
7 Finanzierung	10
7.1 Aufbaukosten	10
7.2 Kosten für den Pilotbetrieb	10

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Mit der Teilrevision des Opferhilfegesetzes (OHG) werden die Kantone verpflichtet, eine angemessene medizinische und rechtsmedizinische Hilfe für Opfer häuslicher und sexualisierter Gewalt sicherzustellen. Die Botschaft zur Gesetzesänderung wurde am 22. Oktober 2025 durch das eidgenössische Parlament verabschiedet; die Inkraftsetzung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch den Bundesrat.

Im Kanton Luzern wurden im Rahmen des Aktions- und Massnahmenplans zur Bekämpfung und Prävention von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt (RRB 1303 vom 26. November 2024) bereits Vorarbeiten zur medizinischen Erstversorgung und Spurensicherung aufgenommen. Eine breit abgestützte Situationsanalyse liegt seit Dezember 2025 vor und bildet die fachliche Grundlage für die Umsetzung. Zurzeit laufen Arbeiten, um mit dem Institut für Rechtsmedizin (IRM) und die Zentralschweizer Kantone den Aufbau einer rechtsmedizinischen Dependence in Luzern zu realisieren. Das Projekt zur medizinischen Erstversorgung ist organisatorisch unabhängig davon, berücksichtigt jedoch mögliche fachliche und infrastrukturelle Synergien.

Ziel des Kantons Luzern ist es, eine opferzentrierte, standardisierte und nachhaltig finanzierte Struktur aufzubauen, welche die Anforderungen des revidierten Opferhilfegesetzes erfüllt und die bestehende Zusammenarbeit zwischen Medizin, Strafverfolgung und Opferhilfe stärkt und ausbaut.

Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- Definition und Einführung eines kantonalen Modells für medizinische Erstversorgung und rechtsmedizinische Spurensicherung.
- Etablierung einheitlicher Prozesse und klarer Zuständigkeiten.
- Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung und verbindlicher Leistungsvereinbarungen.
- Abstimmung mit den laufenden Abklärungen zur zukünftigen rechtsmedizinischen Versorgung in der Zentralschweiz.

2 Leistungsangebot und Zugang

2.1 Leistungskatalog

Die Leistungen des Luzerner Modells umfassen sowohl medizinische Behandlungen als auch Massnahmen zur Dokumentation und Sicherung von Beweismitteln.

Zum Leistungsumfang gehören insbesondere:

- Die medizinische Erstversorgung und Behandlung akuter Verletzungen
- Die Durchführung einer strukturierten rechtsmedizinischen Untersuchung
- Die Dokumentation von Verletzungen sowie die gerichtsverwertbare Sicherung möglicher Spuren (z.B. DNA, toxikologische Proben,)
- Die fachgerechte Aufbewahrung der erhobenen Spuren und der Dokumentation während der gesetzlichen vorgesehenen Frist (idealerweise 15 Jahre)
- Die Information der betroffenen Person über ihre Rechte und über bestehende Unterstützungsangebote, insbesondere im Bereich der Opferhilfe
- Opfer werden 1 Jahr vor Ende der Aufbewahrungsfrist über die Löschung der Dokumentation bzw. Vernichtung der Spuren informiert.

2.2 Zugang

Der Pilotbetrieb startet mit dem vollständigen Leistungsumfang der gesetzlichen Vorgaben.

Der Zugang zu den Leistungen wird rund um die Uhr gewährleistet. Die medizinische Erstversorgung sowie die Spurensicherung werden an mehreren Standorten des Luzerner Kantonsspitals angeboten:

- Luzern
- Sursee
- Wolhusen

Durch diese dezentrale Organisation wird eine möglichst niederschwellige und rasche Inanspruchnahme der Leistungen ermöglicht.

3 Anspruchsberechtigung und Versorgungsgrundsätze

Die Leistungen stehen allen Opfern unabhängig davon offen, ob eine Strafanzeige erstattet wird. Damit wird der opferzentrierte Ansatz der Revision OHG umgesetzt.

Die Versorgung folgt folgenden Grundsätzen:

- altersgerechte und geschlechtssensible medizinische Betreuung,
- Differenzierung nach Art der erlittenen Beeinträchtigung,
- einheitlicher Prozess der rechtsmedizinischen Spurensicherung für alle Opfer.

Die Spurensicherung erfolgt ausschliesslich auf Wunsch und mit Einverständnis des Opfers. Strafverfolgungsbehörden werden nur beigezogen, wenn dies ausdrücklich verlangt wird und eine vorgängige Aufklärung über die rechtlichen Konsequenzen stattgefunden hat. Dieses Vorgehen stärkt die Entscheidungsfreiheit der Betroffenen und ermöglicht eine spätere Strafanzeige innerhalb der gesetzlichen Fristen.

4 Akteure und Zusammenarbeit im Luzerner-Modell

4.1 Akteure

LUKS

- **Notfallstationen:** Die drei Standorte des Luzerner Kantonsspitals (LUKS) sind Teil des Luzerner Modells und gewährleisten medizinische Erstversorgung sowie den Zugang zur rechtsmedizinischen Spurensicherung.

- **Forensic Nurse Dienst (FND)**

Der Forensic Nurse Dienst ist hauptverantwortlich für die medizinische Erstversorgung und die rechtsmedizinische Spurensicherung. Er wird bei der Zuweisung unmittelbar beigezogen und koordiniert alle Handlungen, bis das Opfer der Nachversorgung übergeben wird. Zudem kann er die strukturierte rechtsmedizinische Untersuchung sowie die Dokumentation und Sicherung möglicher Spuren durchführen.

Personalrechtlich und organisatorisch wird der FND dem LUKS angegliedert. Fachlich ist er dem IRM unterstellt.

Rechtsmedizin

- **Institut für Rechtsmedizin (IRM)**

Das IRM ist für die Koordination und Organisation der forensischen Versorgung in Luzern verantwortlich. Somit trägt das IRM auch die fachliche Verantwortung für den FND. Es wird in definierten Fällen zur Spurensicherung beigezogen.

Es befindet sich eine Dependence des IRM Zürichs in Luzern in Aufbau. Diese wäre idealerweise mit den vorliegenden Aufgaben zu betrauen.

Opferhilfe

- Opferberatungsstelle des Kanton Luzern
Die Opferberatungsstelle bietet Beratung und Unterstützung für Betroffene gemäss Opferhilfegesetz und nimmt auf Wunsch Kontakt mit den Betroffenen auf.

Strafverfolgung

- Staatsanwaltschaft
Die Staatsanwaltschaft ist für die strafrechtliche Beurteilung und Verfolgung von Straftaten zuständig.
- Polizei
Die Polizei interveniert bei Gewaltvorfällen und stellt den Schutz der betroffenen Person sicher. Sie kann Betroffene bei Bedarf an eine angeschlossene Notfallstation weiterleiten oder begleiten. Liegt eine Strafanzeige vor oder wird ein Officialdelikt festgestellt, leitet die Polizei die entsprechenden Ermittlungen ein und arbeitet mit der Staatsanwaltschaft zusammen.

Kantonale Verwaltung

- Gesundheits- und Sozialdepartement / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Die kantonale Verwaltung begleitet, koordiniert und unterstützt die Umsetzung im Kanton Luzern auf strategischer und operativer Ebene

Weitere Akteure

- Gesundheitswesen
Medizinische Leistungserbringer (z.B. Hausärzteschaft, Gynäkologinnen und Gynäkologen, Rettungsdienste oder weitere Notfallpraxen) können Betroffene an eine angeschlossene Notfallstation zuweisen.
- KESB
Die KESB kann in speziellen Situationen aufgeboden werden. Die KESB prüft und verfügt bei Bedarf Schutzmassnahmen für betroffene Kinder oder besonders schutzbedürftige Personen.
- Frauenhäuser/Schutzunterkünfte
Diese Einrichtung bieten betroffenen Personen bei Bedarf eine geschützte Unterkunft sowie psychosoziale Unterstützung.

4.2 Zusammenarbeit

Im Luzerner Modell wird die Zusammenarbeit wie folgt ausgestaltet:

Operative Zusammenarbeit

Die Versorgung der Opfer erfolgt unter der Anleitung und Aufsicht einer fallführenden Person des FND. Diese ist im Umgang mit Opfern geschult und kennt die Abläufe der medizinischen Erstversorgung und rechtsmedizinischen Spurensicherung. Sie zieht alle notwendigen Fachpersonen zur Versorgung des Opfers bei und koordiniert den Prozess.

Auf Wunsch des Opfers werden Personalien durch die fallführende Person über einen standardisierten Prozess an die Opferberatungsstelle Luzern übermittelt, damit eine weiterführende Unterstützung erfolgen kann.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Opfers wird die Polizei zur Anzeigestellung hinzugezogen.

Institutionelle Zusammenarbeit

Vertreterinnen und Vertreter vom LUKS, der Rechtsmedizin, der Opferhilfe, der Strafverfolgung und der kantonalen Verwaltung treffen sich jährlich zu einem strukturierten Austausch. Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung der Zusammenarbeit sowie die Klärung von Schnittstellenfragen. Koordiniert wird diese Zusammenarbeit durch den Kanton Luzern.

Sensibilisierung und Information externer Fachpersonen und Institutionen, sowie der Bevölkerung

Damit Betroffene rasch Zugang zu den Angeboten erhalten, ist es wichtig, dass Fachpersonen mit Kontakt zur Zielgruppe und die breite Öffentlichkeit über das Angebot informiert sind. Dies betrifft insbesondere Fachpersonen im Gesundheitswesen und im Sozialbereich die mit potenziell betroffenen Personen in Kontakt kommen und Zuweisungen an eine Notfallstation der LUKS-Standorte veranlassen können.

Die Sensibilisierung und Information dieser Fachpersonen erfolgt im Rahmen der bestehenden Netzwerkstrukturen und durch die für das Angebot verantwortlichen Stellen. Dazu können insbesondere Informationsmaterialien, Fachveranstaltungen, Weiterbildungen sowie der Austausch in bestehenden Fachnetzwerken genutzt werden. Die Information und Sensibilisierung soll kontinuierlich und langfristig erfolgen. Ziel ist es, sicherzustellen, dass mögliche Betroffene frühzeitig erkannt und bei Bedarf rasch an eine geeignete Stelle innerhalb des Luzerner Modells verwiesen werden können.

Zudem soll das Angebot im Rahmen der Sensibilisierungskampagnen zum Thema Gewalt der Bevölkerung bekannt gemacht werden.

3. Medizinische Erstversorgung

Die medizinische Erstversorgung und Behandlung erfolgt durch das medizinische Fachpersonal der Notfallstation. Der Prozess wird durch den FND koordiniert.

4. Rechtsmedizinische Untersuchung und Spurensicherung

Die Forensic Nurse führt eine strukturierte rechtsmedizinische Untersuchung durch. Dabei werden Verletzungen dokumentiert sowie mögliche Spuren fachgerecht gesichert. Bei Bedarf zieht sie weitere Fachleute des IRM bei.

5. Information und Aufklärung der betroffenen Person

Die betroffene Person wird über den Zweck der Spurensicherung, ihre Rechte sowie über mögliche weitere Schritte informiert. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass eine Strafanzeige auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

6. Sicherung und Aufbewahrung der Spuren

Die erhobenen Spuren sowie die medizinische Dokumentation werden gesichert und archiviert. Die Spuren und die Dokumentation werden während einer Frist von 15 Jahren aufbewahrt, sodass sie bei einer späteren Anzeige den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden können.

Für die Spurenlagerung wird das IRM verpflichtet. Die Dokumentation wird digitalisiert und gespeichert. Das IRM stellt eine geeignete Informatiklösung zur Verfügung.

7. Information der Opferberatungsstelle

Der Forensic Nurse Dienst informiert auf Wunsch die zuständige Opferberatungsstelle über den Fall und übermittelt die Kontaktdaten des Opfers.

3 Nachversorgung

1. Kontaktaufnahme durch die Opferberatungsstelle

Die Opferberatungsstelle nimmt mit der betroffenen Person zeitnah Kontakt auf und bietet Beratung sowie Unterstützung an.

2. Einbezug weiterer Akteure

Bei Bedarf wird mit weiteren Akteurinnen und Akteuren Kontakt aufgenommen. Zum Beispiel kann bei einer weiteren Gefährdung des Opfers eine Unterbringung in einem Frauenhaus angestrebt werden.

5.2 Forensic Nurse Dienst

5.2.1 Aufbau

Der Forensic Nurse Dienst muss jederzeit Einsatz bereit sein. Daher ist er schätzungsweise mit rund 600 Stellenprozenten auszugestalten.

Auf Grundlage von Daten aus Zürich wird mit einem Fallvolumen von rund 100 Opfern ausgegangen. Daher muss das Team des FND auch für weitere Bereiche im Einsatz sein können, weshalb sich eine Angliederung an den Spitalbetrieb des LUKS anbietet. So können die Forensic Nurses im regulären Spitalbetrieb eingesetzt werden. Die Einsatzplanung erfolgt so, dass kurzfristige Einsätze auf Abruf jederzeit möglich sind und eine standortübergreifende Verfügbarkeit an allen drei LUKS-Standorten sichergestellt werden kann. Mit dem LUKS ist eine entsprechende Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

Die fachliche Leitung des FND muss über eine rechtsmedizinische Fachexpertise verfügen. Deshalb wird eine fachliche Leitung durch das IRM angestrebt. Hierzu wird

mit dem IRM eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche die fachliche Verantwortung und Qualitätssicherung verbindlich regelt. Mit diesem Modell kann ein flächendeckender 24/7-Dienst im Kanton etabliert werden, bei gleichzeitiger Sicherstellung der fachlichen Verankerung und Verantwortung durch das IRM.

5.2.2 Leistungen

Die vom FND für forensische Versorgung Luzern erbrachten Leistungen werden in einer Leistungsvereinbarung festgehalten. Insbesondere umfasst das Leistungsangebot folgende Aufgaben:

- Sicherstellung eines 24/7 verfügbaren Dienstes für rechtsmedizinische Untersuchungen und Spurensicherungen (mobiles Team für alle drei Standorte)
- Koordination des Versorgungsprozesses von Opfern von Gewalt.
- Fallführung im Rahmen der forensischen Versorgung, einschliesslich der gerichtsverwertbaren Spurensicherung
- Fachgerechte Falldokumentation der erhobenen Befunde und Spuren gemäss rechtsmedizinischen Standards
- Beratung der betroffenen Person sowie Triage zu weiteren Unterstützungsangeboten wie die Opferberatungsstelle, Schutzunterkünfte, etc.

6 Qualitätssicherung und Monitoring

Das Luzerner Modell wird durch das Gesundheits- und Sozialdepartement beaufsichtigt. Ziel der Qualitätssicherung und des Monitorings ist es, eine fachlich hochwertige, rechtskonforme und bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung des Angebots zu gewährleisten. Hierzu werden folgende Massnahmen umgesetzt.

6.1 Fachliche Qualifikation und Weiterbildung der Fachpersonen

Die medizinische Erstversorgung sowie die rechtsmedizinische Spurensicherung erfolgen stets unter Aufsicht einer entsprechend ausgebildeten Fachperson (Forensic Nurse). Um eine ausreichende personelle Verfügbarkeit am Luzerner Kantonsspital (LUKS) sicherzustellen, unterstützt der Kanton die Ausbildung geeigneter Fachpersonen durch finanzielle Beiträge.

Im operativen Betrieb des Luzerner Modells übernimmt das IRM die fachliche Führung des FND. Dazu gehören insbesondere die Sicherstellung der fachlichen Standards, die Organisation von Weiterbildungsangeboten sowie die kontinuierliche Kompetenzentwicklung der beteiligten Fachpersonen. Die Zuständigkeiten und Leistungen werden in einer Vereinbarung zwischen dem IRM und dem Kanton Luzern geregelt.

6.2 Standardisierte Prozesse und Dokumentation

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und nachvollziehbaren Leistungserbringung werden standardisierte Abläufe und Dokumentationsinstrumente eingesetzt. Diese gewährleisten insbesondere eine fachgerechte medizinische Versorgung, eine qualitätsgesicherte rechtsmedizinische Spurensicherung, eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation sowie klare Zuständigkeiten und definierte Schnittstellen zwischen den beteiligten Organisationen. Dies wird in der Leistungsvereinbarung mit LUKS und IRM geregelt.

6.3 Datenerhebung und Monitoring

Für das Monitoring werden quantitative und qualitative Daten erhoben. Diese dienen der Dokumentation von Umfang, Nutzung und Art der erbrachten Leistungen sowie der Beurteilung der Prozess- und Versorgungsqualität. Die konkreten Indikatoren und Parameter werden im Rahmen der Umsetzung definiert.

6.4 Regelmässige Evaluation und Weiterentwicklung des Modells

Alle beteiligten Organisationen entsenden jährlich eine Vertretung zu einem gemeinsamen Austauschtreffen zum Luzerner Modell. Ziel dieses Treffens ist die Reflexion der praktischen Erfahrungen, die Klärung von Schnittstellenfragen sowie die Identifikation von Optimierungspotenzialen.

Werden Schwachstellen oder Weiterentwicklungsbedarfe festgestellt, werden geeignete Massnahmen gemeinsam definiert, priorisiert und koordiniert umgesetzt.

7 Finanzierung

Für die Finanzierung besteht seitens GSD ein klar definierter Finanzierungskanal gegen aussen. Die DISG übernimmt die direkte Abwicklung der Finanzierung.

Dieses Vorgehen gewährleistet einen klar definierten Single Point of Contact für sämtliche Finanzierungsfragen und stellt gleichzeitig eine transparente und effiziente Mittelbewirtschaftung sicher.

Zur Festlegung und Überprüfung der Kosten erfolgt eine inhaltliche Unterscheidung:

1. DISG übernimmt die Kostenplanung aller Kosten, welche einen direkten Bezug zu Opfer hat
2. DIGE übernimmt die Kostenplanung aller Kosten, welche dem LUKS und IRM zuzuordnen sind (namentlich Ausbildungskosten)

7.1 Aufbaukosten

In der Einführungsphase fallen Initialisierungskosten an. Diese umfassen die Implementierung des FND (Ausbildungskosten sowie Projektumsetzungsaufwand im LUKS) sowie den Aufbau der Lagerung forensischer Spuren (Freezer, Lagerkapazitäten, ...) und Dokumentationen (Informatikprogramm mit Schnittstelle zum LUKS).

7.2 Kosten für den Pilotbetrieb

Bereitstellungskosten

Zur Finanzierung der medizinischen Erstversorgung und rechtsmedizinische Spurensicherung wird eine Fallpauschale vereinbart. Diese setzt sich aus den Aufwänden des LUKS und des IRM zusammen.

Für die Verrechnung der Kosten sind folgende zwei Optionen möglich:

- Das LUKS verrechnet der DISG die Summe der Fallpauschalen. Das IRM macht seine Aufwendung direkt beim LUKS geltend.
- Das IRM verrechnet der DISG die Summe der Fallpauschalen. Das LUKS macht seine Aufwendung direkt beim IRM geltend.

Fallkosten

Die Finanzierung der Fallkosten erfolgt über die bestehenden Kostenträgersysteme mit ergänzender Unterstützung durch die Opferhilfe:

Medizinische Leistungen

- Mit Versicherung (KVG/UVG):
Die medizinische Erstversorgung wird über Kranken- oder Unfallversicherung abgerechnet. Betroffene werden darüber informiert, dass Franchise und Selbstbehalt bei der Opferhilfe geltend gemacht werden können.
- Ohne Versicherung oder bei Unzumutbarkeit:
Ist eine Abrechnung über Sozialversicherungen nicht möglich oder nicht zumutbar, machen die Leistungserbringenden die Kosten direkt bei der Opferhilfe geltend.

Rechtsmedizinische Dokumentation

- Bei Strafverfahren:
Die Strafverfolgungsbehörde ordnet die rechtsmedizinische Dokumentation an und übernimmt die Kosten im Rahmen des Strafverfahrens.
- Ohne Strafverfahren:
Für die rechtsmedizinische Dokumentation wird ein eigener Tarif geschaffen. Die Kosten können bei der Opferhilfe geltend gemacht werden, sofern keine Kostenübernahme durch Strafverfolgungsbehörden erfolgt.